

Amtsblatt

*für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz*

Jahrgang 21

Senftenberg, den 14.10.2014

Nr. 14/2014

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung des Landrates	
Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß Gefahrgut-Verordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt nach § 35 Absatz 3 GGVSEB	2
Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbands „Niederlausitz“ (KAEV)	
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2013 des KAEV „Niederlausitz“ (Beschluss-Nr. VV 03/14)	11
Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2013 (Beschluss-Nr. VV 04/14)	11

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Bekanntmachung des Landrates

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt nach § 35 Absatz 3 GGVSEB

Auf Grund des § 35 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahn und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2013 (BGBL. I S. 110) geändert worden ist, wird hiermit der Fahrweg für das Gebiet des

Landkreises Oberspreewald-Lausitz

wie folgt bestimmt :

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 35 Absatz 3 Anlage 1 GGVSEB genannten Güter

2. Fahrweg

2.1. Allgemeines

Autobahnen gehören zum unter Ziffer 2.2. beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg. Der Fahrweg außerhalb der Autobahn setzt sich aus den unter Ziffer 2.2. zum Positivnetz gehörigen weiteren Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen geeigneten Straßen nach Ziffer 2.4. zusammen.

Die unter Ziffer 2.3. genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden. Sofern Straßen des Negativnetzes trotz dieses Verbotes dennoch befahren werden sollen, ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine Einzelfahrgenehmigung zum Befahren der mit Verkehrszeichen 269 StVO gesperrter Straßen und bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Eine Karte des Landkreises mit eingezeichnetem Positiv- und Negativnetz sowie Detailkarten der Trinkwasserschutzzonen I und II sind als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung in der Anlage beigefügt.

2.2. Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:

- a) außerhalb geschlossener Ortschaften:
 - Bundesstraßen
 - autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen, z. B. Kraftfahrstraßen Zeichen 331 StVO)
 - Landesstraßen
 - Kreisstraßen
- b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 2 StVO, Zeichen 310, 311)
 - Vorfahrtsstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Zeichen 306)

2.3. Negativnetz

Zum Negativnetz gehören folgende Straßen:

Straßen die gemäß § 41 Abs.2 Nr. 6 StVO mit dem Verbotsschild 261 StVO (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder 269 StVO (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gekennzeichnet sind.

- a) L 49 Ortslage Lübbenau
- b) L532 Ortslage Altdöbern, Bahnhofstraße ab Einmündung Geschwister-Scholl-Straße bis Ortsausgang
- c) Ortslage Vetschau, Lobendorfer Weg

2.4. Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist.

Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind örtliche Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen.

Demgemäß können Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeranstrom, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Straßen, die gemäß § 42 Abs. 7 StVO mit dem Hinweiszeichen 354 StVO (Wasserschutzgebiet) beschildert und nicht dem Positivnetz zugeordnet sind, dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1. Allgemeines

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist.

Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3a StVO zu beachten.

3.2. Grundsatz

Grundsätzlich sind nach § 35 Absatz 2 GGVSEB die Autobahnen zu benutzen.

3.3. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle, sowie von der der Endladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zu der Endladestelle, sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nr. 2.2.) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu nutzen.

3.4. Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- und Abfahrt von Be- und Endladestellen sind grundsätzlich die Vorfahrtsstraßen zu benutzen.

Liegt die Be- oder Endladestelle nicht an einer Vorfahrtsstraße, so sind die Be- oder Endladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen.

Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit eine Umfahrung einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen.

Umwege sind in Kauf zu nehmen.

3.5. Umwegregelung

Hat der Fahrweg von der Be- und Endladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch hier dieser kürzeste Weg benutzt werden.

Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3a StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1. Außerörtlicher Fahrweg

4.1.1. Beschreibung

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen bzw. Straßenabschnitte in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben (als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder einer daraus gezogenen Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt).

4.1.2. Abweichungen aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus nicht vorhersehbaren Gründen von dem nach 4.1.1. beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln.

Der Fahrzeugführer hat den geänderten Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung nach 4.1.1. vor der Fortsetzung der Fahrt einzutragen.

4.2. Innerörtlicher Fahrweg

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet.

Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers hierüber nicht aus, hat ihm der Beförderer auf seine Anforderung hin, den innerörtlichen Fahrweg als Straßenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben.

4.3. Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

4.4. Aufbewahrung

Die Unterlagen nach Nr. 4.1. bis 4.2. sind vom Beförderer mindestens 6 Monate aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei der Beförderung aus dem Ausland ist ab Grenzübergang- oder aus einem anderen Bundesland ab Landesgrenze - das Positivnetz zu benutzen. Ist das nicht unmittelbar möglich, so ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg, ggf. auf sonstigen Straßen, anzufahren (siehe Pkt. 2.4.)

6. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.10.2014 in Kraft und gilt längstens bis zum 30.09.2017.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach GGVSEB im Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 01.04.2011 außer Kraft gesetzt.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

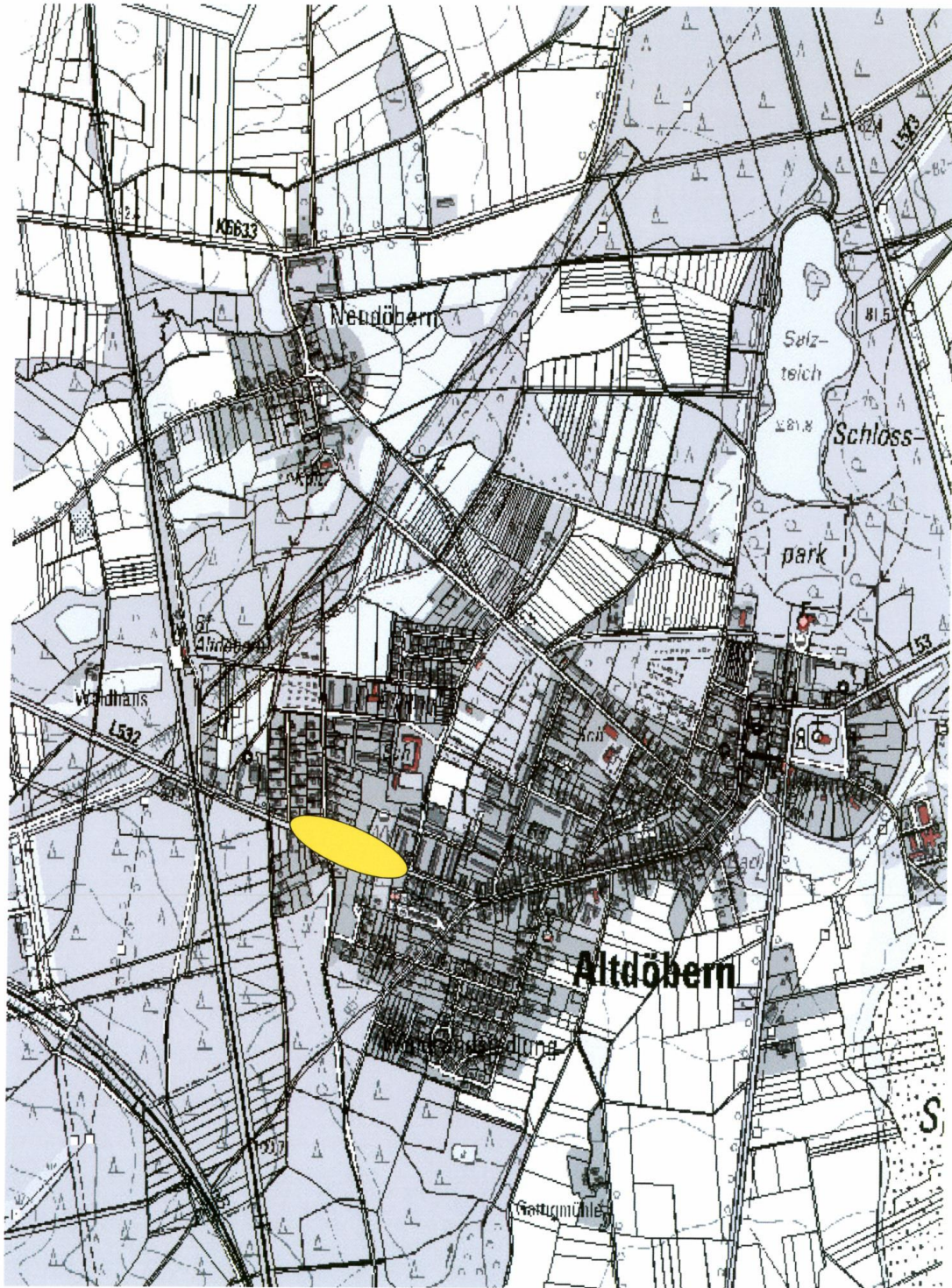
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur dann gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.


Der Landrat

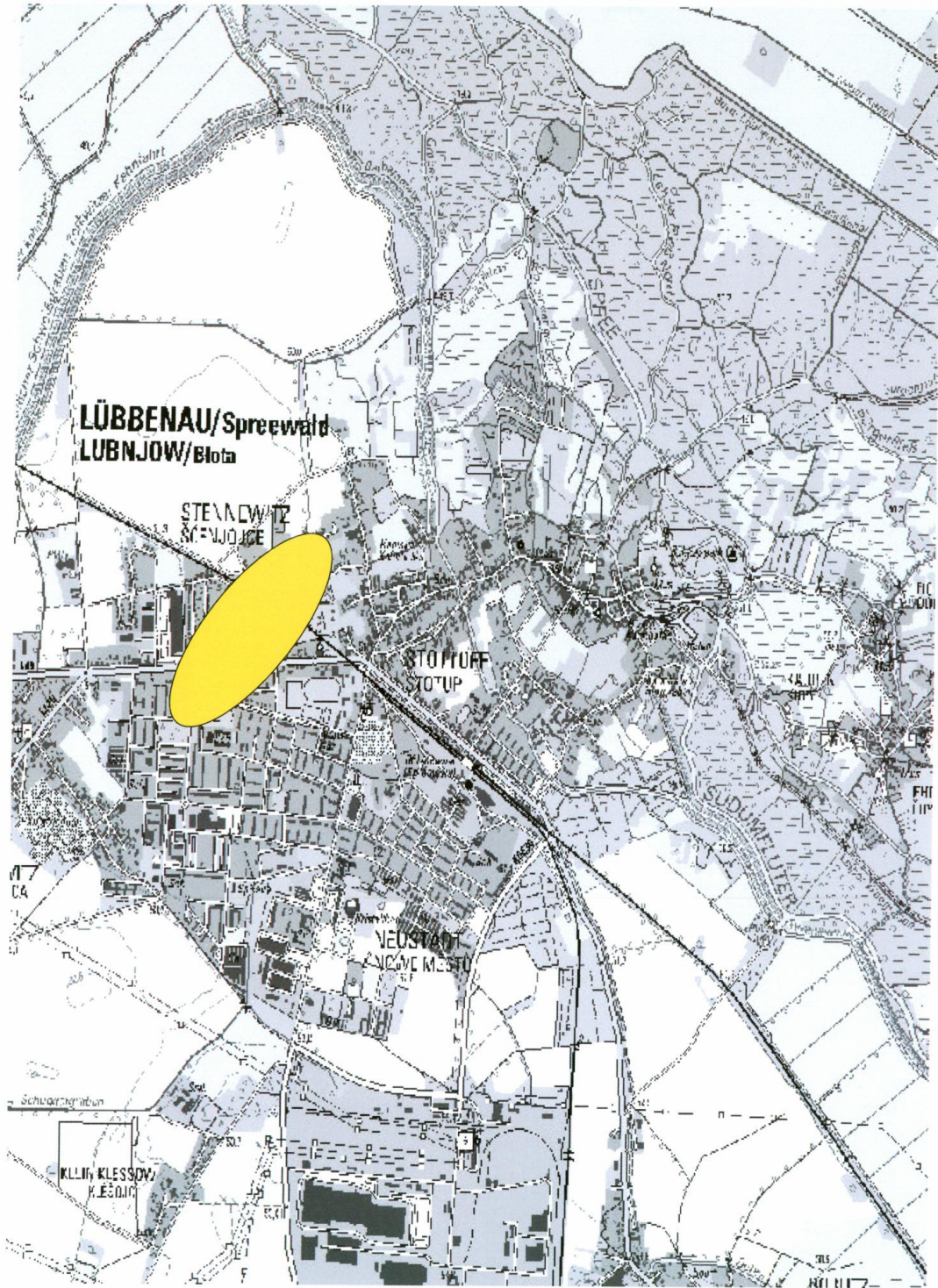


Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Stand: 01.09.2014

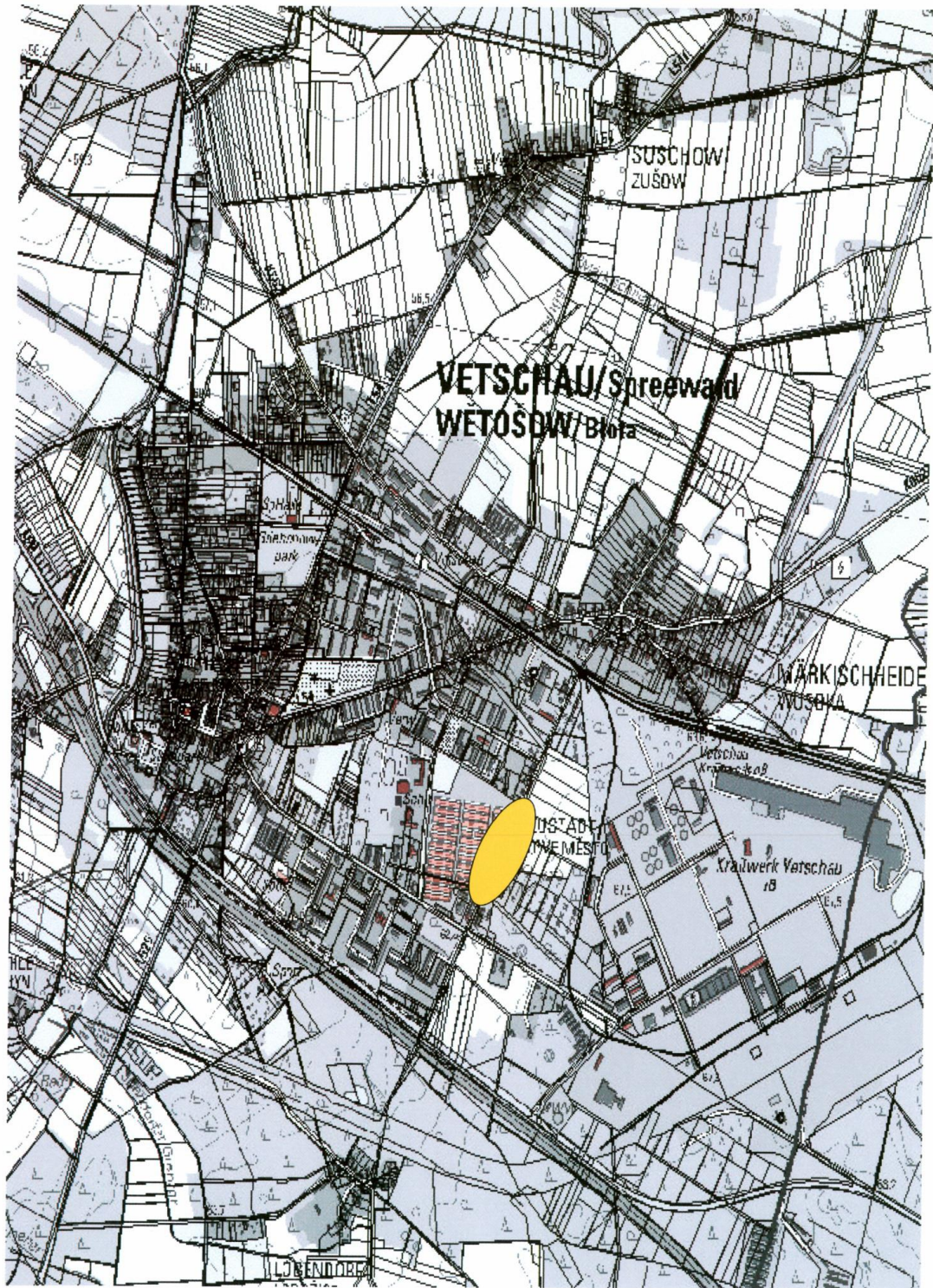




Trinkwasserschutzzone II



Trinkwasserschutzzone I/II



 Trinkwasserschutzzone II

Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV)

Der Kommunale Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ gibt hiermit die Beschlüsse aus der Verbandsversammlung vom 09. Oktober 2014 bekannt:

1. *Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2013 des KAEV „Niederlausitz“ (Beschluss-Nr. VV 03/14)*

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresabschluss des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ zum 31.12.2013.

In 2013 wird ein positiver Bilanzgewinn in Höhe von 181.543,64 € ausgewiesen. Die Verbandsversammlung beschließt diesen Betrag der allgemeinen Rücklage zu zuführen.

Beschluss:

Der Jahresabschluss des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „NL“ zum 31.12.2013 wird bestätigt.

2. *Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2013 (Beschluss-Nr. VV 04/14)*

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2013.

Beschluss:

Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2013 erteilt.

Der Bericht zum Jahresabschluss zum 31.12.2013 liegt vom

20. Oktober bis 27. Oktober 2014

in den Geschäftsräumen des KAEV in 15907 Lübben (Spreewald),
Frankfurter Straße 45,

zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

gez.
Ernst Mittermaier
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez.
Bernhard Schindler
Verbandsvorsteher